

Aktuelle Satzung **Stand 02.03.2006**
des Squash Rackets Club Erding e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Squash Rackets Club Erding e.V. ist es, den Squash Sport zu fördern (u.A. Leistungssport und Jugendarbeit) und den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander und zu anderen Verein zu pflegen.

Der Satzungszweck wird zusätzlich verwirklicht durch

- (a) Abhaltung von geregelten Sport- und Spielübungen
- (b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein

- (1) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
- (2) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Club führt den Namen „Squash Rackets Club Erding e.V.“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald verwirklicht werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Sitz des Vereins ist Erding.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) Ehrenmitglieder
- (c) Jugendmitglieder

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss des Vereinsausschusses ernannt. Der Beschlussbedarf der Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (4) Als Jugendmitglied können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden wenn Sie das (7.) Lebensjahr erreicht und das (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (6) Die Beitrittserklärung ist Schriftlich vorzulegen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (8) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Halbjahr möglich. Die Austrittserklärung ist einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
 - (b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club als unwürdig erweist,
- (2) Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Ausgeschlossenen ist dem Vereinsausschuss vor der Entscheidung vorzulesen.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit drei (3) fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Finanzen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nur von den ordentlichen Mitgliedern erhoben. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt, spätestens bis zum Ablauf des Eintrittsmonats, zu entrichten.
- (5) Alle Einnahmen wie Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- (2) Vereinsausschutz (§ 12 der Satzung)
- (3) Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zeichnet.
 - (c) Dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Außenverhältnis wird der Verein durch seinen 1. Vorsitzenden und einem seiner zwei Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB, vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden sie für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme des Vertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einundzwanzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Im Fall des 1. Vorsitzenden erfolgt die Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Geschäfte bis zu einem Betrag von €1000.- bedürfen keiner weiteren Zustimmung. Bei Geschäften bis €2500.- ist vorher die Zustimmung des Vereinsausschusses, bei Geschäften über €2500.- die einer Mitgliederversammlung einzuholen.
- (7) Eine Vorstandssitzung, unter Angabe des Beschlussgegenstandes, kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (8) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit den Vereinsvermögen haften.
- (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vereinsausschusses namentlich zur Bestätigung vor. Die Mitglieder des Vereinsausschusses nehmen weitere Aufgaben des Vereins wie Sportwart, Pressewart, Jugendwart etc. wahr.
- (11) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (12) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 11 Schriftführer und Schatzmeister

- (1) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - (a) den Vorstandsmitgliedern
 - (b) acht gewählten Mitgliedern
- (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel (1/3) seiner Mitglieder dies beantragen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist mit einfacher Stimmenmehrheit bei mindestens Zweidrittel (2/3) Anwesenheit der Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben des Ausschusses werden durch die Satzung vorgegeben und liegen in der Hauptsache in der ständigen Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (5) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (6) Dem Vereinsausschuss müssen angehören:
 - (a) Sportwart (e)
 - (b) Jugendwart
 - (c) Pressewart
 - (d) Vergnügungswart
 - (e) Schriftführer
- (7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter (Mitglied des Vorstandes) sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Der Vereinsausschuss ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres
 - (c) bei Ausscheiden des 1 Vorsitzenden binnen 3 Monate
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- (a) Vereinsbetrag
 - (b) Die Entlastung des Vorstandes
 - (c) Die Wahl des Vorstandes
 - (d) Die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zuberufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung(0 Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (6) In die Tagesordnung sind aufzunehmen
- (a) Vorlage des Jahresberichtes, Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

- (b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - (c) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters
 - (d) Wahlen
-
- (7) Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird.
 - (8) Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
 - (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen, Bei Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich (siehe § 16 der Satzung)
 - (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1 Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr (Gründungsjahr) endet am 31. Dezember 1981.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13, Abs. 10 der Satzung) aufgelöst werden. Dabei müssen Vierfünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (4) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von Zweidrittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer (3/4) Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen und Namentlich vorzunehmen.
- (6) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 7) zu enthalten.
- (7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Erding des Zweckes der Förderung des Jugendsportes.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind im Registergericht anzuzeigen.